



Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

vom 08.03.2024

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2023 (GVBl. S. 506), folgende Verordnung:

Die Verordnung des Landkreises Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 11.02.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.08.2023 (Amtsblatt Nr. 24 vom 31.08.2023) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Mindestfahrpreis:

Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt bis 31.12.2024 5,70 Euro

Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt ab 01.01.2025 5,90 Euro

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1 Kilometerpreise (Tarifstufe 1):

Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt bis 31.12.2024 0,20 Euro pro 80,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,2 km/h 2,50 Euro

Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt ab 01.01.2025 0,20 Euro pro 74,07 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,44 km/h 2,70 Euro

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wartezeitpreis (Tarifstufe 2):

Wartezeit sowohl kunden- als auch verkehrsbedingt - beträgt bis 31.12.2024 je Stunde (0,21 Euro pro 20 Sek.) 38,00 Euro

Wartezeit sowohl kunden- als auch verkehrsbedingt - beträgt ab 01.01.2025 je Stunde (0,22 Euro pro 20 Sek.) 39,00 Euro

4. in § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 wird der Betrag von 8,50 Euro in 10,00 Euro geändert.

5. § 2 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 gelten für folgende Fahrten jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen Festpreise:

1. Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München bis 31.12.2024 90,00 Euro

Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München ab 01.01.2024 94,00 Euro

2. Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München bis 31.12.2024 90,00 Euro

Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München ab 01.01.2025 94,00 Euro

3. Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof bis 31.12.2024 101,00 Euro

Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof ab 01.01.2025 106,00 Euro

4. Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München bis 31.12.2024 101,00 Euro

Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München ab 01.01.2025 106,00 Euro

5. Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof bis 31.12.2024 41,00 Euro

Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof ab 01.01.2025 43,00 Euro

6. Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München bis 31.12.2024 41,00 Euro

Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München ab 01.01.2025 43,00 Euro

6. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

²Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit bis 31.12.2024 pro Minute 0,63 € und ab 01.01.2025 pro Minute 0,65 € zu berechnen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Freising, den 08.03.2024

Helmut Petz
Landrat

Landratsamt Freising Az. 31-7534/23

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)

Allgemeinverfügung des Landratsamts Freising - untere Jagdbehörde - über die Verwendung von Nachsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild im Landkreis Freising vom 06.03.2024

1. Die vom Landratsamt Freising mit Bekanntmachung vom 10.07.2020 (Amtsblatt Nr. 21/2020) erlassene und mit Bekanntmachung vom 30.03.2023 (Amtsblatt Nr. 10/2023) verlängerte Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) Bundesjagdgesetz – Zulassung der Nachsichttechnik zur Schwarzwildbejagung – wird wie folgt geändert:

1.1. Die Nr. 8 unter II. Nebenbestimmungen erhält folgende Fassung: Die Allgemeinverfügung ist befristet bis einschließlich 31.03.2025.

2. Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung vollumfänglich unverändert fort.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Gründe:

Die vorgenannte Allgemeinverfügung dient neben anderen dringend notwendigen Präventionsmaßnahmen der Verhinderung der weiterhin akut möglichen Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in Bayern. Darauf wies das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 05.07.2022 hin und forderte die Jagdbehörden auf, der Jägerschaft alle jagdrechtlich zulässigen Möglichkeiten im Rahmen der Schwarzwildbejagung zur Verfügung zu stellen. Die bisher geltende Allgemeinverfügung war befristet bis zum 31.03.2024 und war vor diesem Hintergrund um ein Jahr bis 31.03.2025 zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising – untere Jagdbehörde – über die Verwendung von Nachsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild im Landkreis Freising vom 25.06.2020, Az. 31 – 7534/20 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freising, den 06.03.2024
Landratsamt Freising, Untere Jagdbehörde
Gez.

Heimerl
Oberregierungsrätin
Abteilungsleitung 3

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

das Sparkassenbuch Nr. 3573044876.

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten Ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 07.03.2024

Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

das Sparkassenbuch Nr. 4373016254.

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten Ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 07.03.2024

Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“

vom 06.03.2024

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs.1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Freising folgende

Verordnung: § 1

Die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ vom 06. März 2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 8 vom 15. März 2001) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes in den Gemeinden Allershausen und Zolling werden teilweise neu festgesetzt. ²Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) werden die in den 4 Karten M 1:5.000 „- Stand 2024-03-06“ rosafarben gekennzeichneten Flächen mit einer Größe von ca. 2,58 ha herausgenommen, während die grau gekennzeichneten Flächen mit einer Größe von ca. 5,33 ha neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden. ³Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 3 Satz 1 genannten Karten ersetzt. ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000. ⁵Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Flächenangabe „ca. 8734 ha“ wird durch „ca. 8737 ha“ ersetzt.

3. § 6 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Maßnahmen der Gewässeraufsicht zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern, Maßnahmen zur Unterhaltung von Entwässerungsgräben und rechtmäßigen Drainanlagen, sowie Maßnahmen zum genehmigten Unterhalt bzw. zur Pflege von kommunalen und betrieblichen Anlagen zum Hochwasserrückhalt sowie zum Absatz von Mineralschlamm soweit sie naturschonend, fachgerecht und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 06.03.2024
Landkreis Freising

Helmut Petz
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs.1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

